

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 280

Die Präsidentin der

Weißensee Kunsthochschule Berlin

08.09.2026

Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt:

13 Seiten

Neufassung der Grundordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin

**Neufassung der Grundordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin zur Umsetzung der Novelle des Gesetzes
über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) – zweite Fassung zur Berücksichtigung
der Vorgaben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung (Rechtsaufsicht)**

Grundordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin (GrundO)*

Der Erweiterte Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 auf der Grundlage des § 3 Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23) folgende Grundordnung beschlossen. Soweit die Grundordnung von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 und 83 bis 85 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7a gedeckt und hat die Zustimmung des Akademischen Senats am 03.06.2026 sowie die Zustimmung des Hochschulrates am 18.06.2026 erhalten.

Inhalt

§ 1	Systematik dieser Grundordnung	2
§ 2	Zentrale Organe der Hochschule	2
§ 3	Studierendenschaft	2
§ 4	Leitung der Hochschule	3
§ 5	Aufgaben des Präsidiums	3
§ 6	Zusammensetzung des Akademischen Senats	4
§ 7	Aufgaben des Akademischen Senats	4
§ 8	Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats	5
§ 9	Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats	5
§ 10	Hochschulrat	5
§ 11	Aufgaben des Hochschulrates	6
§ 12	Öffentlichkeit, Informationsrechte	6
§ 13	Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums	7
§ 14	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 15	Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	8

¹ *Bestätigt von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 18.08.2026 – Gz V A 3.

§ 16	Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und Wahl der Stellvertreter_in.....	8
§ 17	Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung.....	9
§ 18	Beauftragte_r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung.....	9
§ 19	Gliederung der Hochschule.....	9
§ 20	Fachgebietsversammlung.....	9
§ 21	Fachgebietssprecher_in.....	10
§ 22	Wahl und Amtszeit Fachgebietssprecher_in.....	10
§ 23	Fachgebietssprecher_innen-Sitzung.....	10
§ 24	Werkstätten.....	11
§ 25	Berufungen von Professor_innen.....	11
§ 26	Honorarprofessor_innen.....	11
§ 27	Verfahren zur Bestellung und Rechtsstellung von Honorarprofessor_innen.....	11
§ 28	Verabschiedung und Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessor_innen.....	11
§ 29	Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus.....	12
§ 30	Geschäftsordnungen.....	12
§ 31	Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften.....	12
§ 32	Übergangsregelung.....	13
§ 33	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	13

Abschnitt Einleitende Vorschrift

§ 1 Systematik dieser Grundordnung

Das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) bildet die Grundlage für die Organisation und Funktion der Weißensee Kunsthochschule Berlin. Diese Grundordnung trifft darüber hinaus klarstellende bzw. abweichende Regelungen gemäß § 7a des Berliner Hochschulgesetzes, welche der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen.

Abschnitt Zentrale Organe und Gremien der Hochschule

§ 2 Zentrale Organe der Hochschule

Die zentralen Organe der Hochschule sind:

1. Leitung der Hochschule (Präsidium),
2. der Akademische Senat,
3. der Erweiterte Akademische Senat,
4. der Hochschulrat.

§ 3 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierenden,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

(3) Näheres regelt das Berliner Hochschulgesetz.

§ 4 Leitung der Hochschule

- (1) Die Hochschule wird durch das Präsidium geleitet. Ihm gehören an:
 1. Präsident_in als Vorsitz,
 2. zwei Vizepräsident_innen und
 3. Kanzler_in.
- (2) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des_der Vorsitzenden den Ausschlag. Der_die Präsident_in hat die Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Der_die Präsident_in vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr. Innerhalb der Richtlinien leiten die anderen Präsidiumsmitglieder ihre jeweiligen Geschäftsbereiche selbständig und unter eigener Verantwortung.
- (3) Der_die Präsident_in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule unerlässliche Maßnahmen und einstweilige Regelungen treffen.
- (4) Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Präsidium.
- (6) Das Präsidium tagt nichtöffentlich. Es informiert die Hochschulöffentlichkeit regelmäßig in geeigneter Form.
- (7) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt
 1. Präsident_in: sechs Jahre,
 2. Vizepräsident_in: drei Jahre,
 3. Kanzler_in: acht Jahre.Wiederwahl ist möglich.
- (9) Zum_Zur Präsident[en]_in kann ein_e der Hochschule angehörende hauptberuflich tätige Hochschullehrer_in oder ein_e externe Bewerber_in gewählt werden. Externe Bewerber_innen müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Gestaltung, Wirtschaft, Rechtspflege oder Kulturmanagement erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.
- (10) Der_die Kanzler_in kann auch in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden. Für den_die Präsident_in gilt dies nur, sofern eine Verbeamtung auf Zeit aus rechtlichen Gründen ausscheidet.
- (11) § 55 Abs. 7 BerlHG findet an der Hochschule keine Anwendung.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die_der Präsident_in ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Die_der Präsident_in kann Befugnisse mit Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Soweit nicht andere Organe der Hochschule zuständig sind, entscheidet das Präsidium. Dazu kann es als Gremium oder jedes Mitglied in seinem Geschäftsbereich Anweisungen und Richtlinien erlassen, diese bedürfen jeweils der Zustimmung des Präsidiums. Zum Geschäftsbereich des_der Kanzler_s_in gehören die Haushalts- und Personalverwaltung. Der_die Kanzler_in ist Beauftragte_r für den Haushalt und Dienstvorgesetzte_r des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 1. den Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans sowie des Haushaltsplans,
 2. den Entwurf der Rahmengebührensatzung sowie den Erlass der entsprechenden dem Hochschulrat zur Kenntnis vorzulegenden Gebührenrichtlinien,
 3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
 4. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer_innen nach Maßgabe des Hochschul-Struktur- und Entwicklungsplans im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,

5. den Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.
 6. die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule an den Hochschulrat und den Erweiterten Akademischen Senat.
 7. den Erlass von Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Diese bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats.
 8. die Bestätigung und Beanstandung von Satzungen gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG. Das Präsidium prüft die Rechtmäßigkeit der zu bestätigenden Satzungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Die Bestätigung ist ganz oder teilweise zu versagen, soweit Rechtsvorschriften gegen geltendes Recht verstoßen. Ist die Bestätigung zu versagen, weist das Präsidium die Satzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an das zuständige Organ zurück. § 90 Abs. 1 S. 2 BerlHG bleibt unberührt.
- (3) Die_der Präsident_in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

§ 6 Zusammensetzung des Akademischen Senats

- (1) Dem Akademischen Senat gehören insgesamt 13 stimmberechtigte Mitglieder an:
1. sieben Hochschullehrer_innen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter_innen,
 3. zwei Studierende,
 4. zwei Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.
- (2) Die_der Präsident_in führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle führt ein_e Vizepräsident_in den Vorsitz.
- (3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen ohne Öffentlichkeit zu sein:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Fachgebietssprecher_innen,
 3. ein Mitglied der Personalvertretung,
 4. eine Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 6. die_der Beauftragte_r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 7. die_der Beauftragte_r für Diversität und Antidiskriminierung bzw. ein Mitglied des mit dieser Aufgabe betrauten Gremiums.
- (4) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Akademischen Senats

- (1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung, künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Grundordnung einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Akademische Senat ist zuständig für:
1. die Stellungnahme und Zustimmung zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG vorgesehene Zustimmung,
 2. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans sowie Billigung des Haushaltsplans, der die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet sowie die notwendige Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel herstellt,
 3. Stellungnahmen zum Entwurf der Rahmengebührensatzung,
 4. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zu Vorschlägen des Präsidiums für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
 5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 6. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 7. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
 8. die Beschlussfassung über den Hochschulstruktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrates sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer_innen,
 9. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und die Gleichstellungskonzepte,

10. die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
 12. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
 13. Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
 14. die Beschlussfassung über die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 15. Vorschläge für Unternehmensgründungen und Beteiligungen,
 16. die Beschlussfassung über Diversity-Policy und -Maßnahmen,
 17. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Hochschulvertragsverhandlungen an das Präsidium,
 18. das Einsetzen von Berufungskommissionen,
 19. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 20. Stellungnahmen zu sonstigen Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
 21. das Einsetzen von Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Mitglieder informieren ihre jeweilige Statusgruppe regelmäßig in geeigneter Form über wesentliche Entwicklungen.

§ 8 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

- (1) Der Erweiterte Akademische Senat setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Akademischen Senats,
 2. sechs weiteren der Hochschule angehörenden hauptamtlich berufenen Professor_innen; die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats werden auf eigenen Listen nach denselben Grundsätzen gewählt wie die übrigen Mitglieder des Akademischen Senats.
 3. zwei akademischen Mitarbeiter_innen, die als rangnächste Bewerber_innen (Nachrücker_innen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber_innen entfallenden Stimmen,
 4. zwei weiteren Studierenden, die als rangnächste Bewerber_innen (Nachrücker_innen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber_innen entfallenden Stimmen,
 5. zwei weiteren Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung, die als rangnächste Bewerber_innen (Nachrücker_innen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber_innen entfallenden Stimmen.
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen ohne Öffentlichkeit zu sein:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Fachgebietssprecher_innen,
 3. ein Mitglied der Personalvertretung,
 4. eine Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 6. die_der Beauftragte_r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 7. die_der Beauftragte_r für Diversität und Antidiskriminierung bzw. ein Mitglied des mit dieser Aufgabe betrauten Gremiums.

§ 9 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

- (1) Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für
1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
 2. den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Hochschulrats,
 3. die Erörterung des Berichts des Präsidiums,
 4. die Wahl und Abwahl von Hochschulratsmitgliedern.
- (2) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Beide sollen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die erste Sitzung (konstituierende Sitzung) wird von der_dem Präsidentin_en einberufen und geleitet.
- (3) Der Erweiterte Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist ein besonderes Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft. Ihm gehören an:

1. je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG
2. vier Vertreter_innen, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Kunst, Gestaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung, Kultur, soziale und ökologische Nachhaltigkeit oder Gesellschaft auszeichnen und nicht der Hochschule angehören.
Die Mitglieder gemäß Nr. 2 sollen über berufliche Erfahrungen im Kunst-, Kultur-, Wirtschafts- oder Wissenschaftsbereich verfügen und in der Lage sein, grundlegende und richtungsweisende Planungen aufzustellen und Entscheidungen für die Hochschulen zu treffen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die Wahrnehmung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben in zeitlich ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch die jeweiligen Vertreter_innen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die vier Mitglieder des Hochschulrats gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 beträgt zwei Jahre und die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre. Bis zu zwei weitere Amtszeiten sind zulässig. Der Hochschulrat wählt aus seinem Kreis eine_n Vorsitzende_n und eine_n Vertreter_in.
- (4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Hochschulrats einzuladen. Sie kann durch eine_n Vertreter_in an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (5) Einzelne Hochschulratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 können bei Vorlage eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Der begründete Vorschlag erfolgt nach Anhörung des betroffenen Hochschulratsmitglieds durch das Präsidium. Zuständig für die Abwahl ist der Erweiterte Akademische Senat, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist erforderlich.
- (6) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil ohne Öffentlichkeit zu sein:
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
- (7) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen ohne Öffentlichkeit zu sein:
 1. ein Mitglied der Personalvertretung,
 2. eine Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 4. die_der Beauftragte_r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 5. die_der Beauftragte_r für Diversität und Antidiskriminierung bzw. ein Mitglied des mit dieser Aufgabe betrauten Gremiums.
- (8) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat ist zuständig für
 1. die Beratung des Präsidiums und der zentralen Gremien der Hochschule bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere bei den Verhandlungen über den Hochschulvertrag und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
 2. die Feststellung des Haushaltsplans, auf der Grundlage des Entwurfs des Präsidiums nach Stellungnahme und Billigung durch den Akademischen Senat und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
 3. die Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und Stellungnahmen zum Hochschulstruktur- und Entwicklungsplan auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 4. die Entscheidung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Hochschule auf Vorschlag des akademischen Senats bzw. des Präsidiums,
 5. den Erlass der Rahmengebührensatzung, auf der Grundlage des Entwurfs des Präsidiums nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat,
 6. Entscheidungen über Unternehmensgründungen und Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 13 BerlHG auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 7. eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Akademischen Senats für die Wahl der Präsidiumsmitglieder. Der Hochschulrat ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge,
 8. Stellungnahme zu Abwahlbegehren von Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Das Präsidium hat den Hochschulrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen.

§ 12 Öffentlichkeit, Informationsrechte

- (1) Die Gremien der Hochschule tagen hochschulöffentlich, soweit nicht in dieser Grundordnung davon abweichende Bestimmungen getroffen sind. Personalangelegenheiten, einschließlich Berufsangelegenheiten,

Erteilung von Lehraufträgen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zudem können Gremien in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; über den Antrag kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. Die digitale Durchführung der Gremiensitzungen ist möglich.

- (2) In allen Gremien besteht die Möglichkeit, zu einzelnen Themen fachkundige Dritte einzuladen.
- (3) Mitglieder direkt gewählter Gremien haben umfassende Informationsrechte. Die Hochschule gewährleistet gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 BerlHG, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern sowie den mit Rede- und Antragsrecht Teilnehmenden eines Gremiums rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Soweit Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen, werden Gremienunterlagen in geeigneter Form der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, über Inhalte Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

§ 13 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

- (1) Präsident_in, Vizepräsident_in und Kanzler_in können jeweils mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Hochschulrats abgewählt werden, vgl. §§ 55 Absatz 4, 57 Absatz 5 und 58 Absatz 7 BerlHG.
- (2) Zur Abwahl bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, die im Zeitpunkt der Antragsstellung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Je Statusgruppe müssen für ein zulässiges Abwahlbegehren mindestens so viele Unterschriften vorliegen wie die jeweilige Statusgruppe Mitglieder im Akademischen Senat hat. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen der ersten Unterschrift und der Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist. Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens obliegt dem Zentralen Wahlvorstand der Hochschule. Ist ein Mitglied des Wahlvorstands vom Abwahlbegehren betroffen, wirkt es an der Entscheidung nicht mit. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Vorsitz des Erweiterten Akademischen Senats, im Falle der Betroffenheit die Stellvertretung zuständig.
- (3) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind Erweiterter Akademischer Senat und Hochschulrat innerhalb von drei Wochen zu außerordentlichen Sitzungen einzuladen.
- (4) Vor der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die die_der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats leitet. In dieser Sitzung muss das Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Erweiterten Akademischen Senat und dem Hochschulrat erhalten. Das Präsidiumsmitglied hat die Möglichkeit, eine interne oder externe Beratung (anwaltliche Vertretung, Mediator_in o.ä.) heranzuziehen und an der Aussprache teilnehmen zu lassen. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden.
- (5) Anschließend berät sich der Hochschulrat; er kann fachkundige Dritte einladen. Im Ergebnis beschließt er eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.
- (6) Der Hochschulrat, vertreten durch die_den Vorsitzende_n, nimmt als Gast an der außerordentlichen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats teil. Vor der Abstimmung ist der Hochschulrat anzuhören, indem die_der Vorsitzende des Hochschulrats die Stellungnahme des Hochschulrats zum Abwahlbegehren vorträgt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats für die Abwahl stimmen.
- (8) Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Termin der hochschulöffentlichen Aussprache, die Termine der Sitzungen des Hochschulrats und des Erweiterten Akademischen Senats sowie das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen (Aushang).
- (9) Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.
- (10) Für die nach § 58 BerlHG a.F. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Amt befindlichen Kanzler_innen scheidet eine Abwahlmöglichkeit gemäß § 126e Absatz 2 Nr. 3 BerlHG statusrechtlich aus.

Abschnitt Beauftragte und Anlaufstellen der Hochschule

§ 14 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie Maßnahmen zur Anerkennung von Geschlechtervielfalt. Sie nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernimmt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit aller Geschlechter und wirkt insbesondere auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und berücksichtigt diese als durchgehendes Leitprinzip.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 59 BerlHG und dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Hochschule bestellt gemäß § 59 BerlHG
 1. eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und
 2. eine nebenberufliche Stellvertreterin.
- (4) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 BerlHG für sechs Jahre. Bei Bestätigung im Amt durch Wiederwahl wird das Dienstverhältnis entfristet. Die Amtszeit der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterin in entsprechendem Umfang.

§ 15 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Dem Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gehören Frauen, Trans*, Inter* oder Nichtbinäre Personen nach dem Grundsatz der Viertelparität jeweils zwei Mitglieder je Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in ihren Aufgaben beratend zu unterstützen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist dem Beirat berichtspflichtig. Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung.
- (4) Die Vertreter_innen der vier Mitgliedergruppen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gemäß Absatz 1 jeweils mit den Stimmen der Mehrheit gewählt. Wählbar ist auch die stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bewirbt sich ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates für die Wahl als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, scheidet es aus dem Beirat aus. Es ist unverzüglich ein_e Nachfolger_in zu wählen.
- (6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte lädt zu den Sitzungen des Beirates ein. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal im Semester statt. Alle Frauen, Trans*, Inter*, Nichtbinären Hochschulangehörigen aus allen Statusgruppen sind dazu eingeladen.
- (7) Der Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung sowie der_dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zusammen.

§ 16 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und Wahl der Stellvertreterin

- (1) Die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgt gemäß § 59 BerlHG nach dem Grundsatz der Viertelparität durch eine Wahlkommission, der je zwei weibliche Mitglieder je Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG angehören, die von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule aus der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt werden.
- (2) Die Wahlkommission wählt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (3) Für die Vorbereitung der Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird eine Findungskommission durch den Akademischen Senat eingerichtet. Die Wahl soll sechs Monate vor Ende der Amtsperiode stattfinden. Die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.
- (4) Die_der Präsident_in bestellt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Stellvertreterin.

§ 17 Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung

- (1) Die Hochschule richtet gemäß § 59a Absatz 1 in Verbindung mit § 5b Absatz 1 und 2 BerlHG auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung ein.
- (2) Der Akademische Senat beauftragt hierfür gemäß § 59a Absatz 1 BerlHG entweder eine Person (Beauftragte_r für Diversität und Antidiskriminierung) oder ein Gremium oder beides für eine vom Akademischen Senat festzulegende angemessene Amtszeit.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in § 59a BerlHG geregelt. Die_der Beauftragte wird durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten; das Gremium bestimmt eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in.
- (4) Näheres kann die Hochschule durch Satzung regeln.
- (5) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Anlaufstelle arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 18 Beauftragte_r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

- (1) Der Akademische Senat wählt eine_n Beauftragte_n für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen für eine vom Akademischen Senat festzulegende angemessene Amtszeit.
- (2) Diese_r arbeitet eng mit den anderen Beauftragten und dem Personalrat der Hochschule zusammen.
- (3) Dem_der Beauftragten obliegt insbesondere die Beratung und Unterstützung chronisch kranker und behinderter Studieninteressierter und Studierender in der Studienorganisation, die Beratung und Unterstützung von Organen und Gremien der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen betreffen, die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

Abschnitt Gliederung der Hochschule

§ 19 Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule hat keine Fachbereiche. Sie ist gegliedert in die Fachgebiete
 1. Künstlerisch Gestalterische Grundlagen
 2. Theorie und Geschichte
 3. Bühnen- und Kostümbild
 4. Mode-Design
 5. Produkt-Design
 6. Textil- und Material-Design
 7. Visuelle Kommunikation
 8. Malerei
 9. Bildhauerei
 10. Weiterbildungsstudiengänge
- (2) Die Fachgebiete tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung und künstlerischer Entwicklung sowie in der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt werden. Es trägt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane dafür Sorge, dass die in ihrem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können.
- (3) Fachgebiete werden nach ihrer Anhörung auf Vorschlag des Akademischen Senats durch den Hochschulrat eingerichtet, verändert oder aufgehoben.
- (4) Organe der Fachgebiete sind:
 1. die Fachgebietsversammlung und
 2. der_die Fachgebietssprecher_in

§ 20 Fachgebietsversammlung

- (1) Die Fachgebietsversammlung des Fachgebietes „Künstlerisch Gestalterische Grundlagen“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden des 1. und 2. Semesters zusammen.
- (2) Die Fachgebietsversammlung der in § 19 Abs. 1 Ziffer 3 - 10 benannten Fachgebiete setzt sich jeweils aus allen Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden des 1. und 2. Semesters in den grundständigen Studiengängen, und Lehrenden des Fachgebietes zusammen.
- (3) Die Fachgebietsversammlung des Fachgebietes „Theorie und Geschichte“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden, die der Kommission für Studium und Lehre angehören, zusammen.

- (4) Die _der Fachgebietssprecher_in ist der Fachgebietsversammlung berichtspflichtig und beruft diese mindestens einmal im Semester ein.
- (5) Die Fachgebietsversammlung hat das Recht, Empfehlungen an den _die Fachgebietssprecher_in auszusprechen.
- (6) Die Fachgebietsversammlung tagt hochschulöffentlich. Sie kann in begründeten Fällen den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit beschließen.
- (7) Den Vorsitz führt die _der Fachgebietssprecher_in.

§ 21 Fachgebietssprecher_in

- (1) Die _der Fachgebietssprecher_in erledigt die laufenden Angelegenheiten des Fachgebietes, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der übrigen Organe und Gremien der Hochschule.
- (2) Die _der Fachgebietssprecher_in ist insbesondere zuständig für:
 1. die fachliche Studienorganisation,
 2. eine sinnvolle, d.h. vor allem folgerichtige Staffelung der Lehrangebote des Fachgebietes,
 3. Weiterentwicklung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung,
 4. Koordination von fachübergreifenden Lehrveranstaltungen,
 5. Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Finanzmittel für u.a. Honorar- und Werkverträge, Modelle, Lehraufträge, Studien- und Dienstreisen, Studentische Beschäftigte,
 6. Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Sachmittel, z.B. Lehr- und Unterrichtsmaterial, Ausstattung,
 7. Aufgabenbereiche der fachlichen Ausrichtung, wie bspw. fachliche Fragen der Personalentwicklung, Stellungnahmen bei Beurlaubungen und Forschungssemesteranträgen.
- (3) Die _der Fachgebietssprecher_in ist verpflichtet, sich über diese Angelegenheiten mit den Lehrenden des Fachgebietes zu beraten.
- (4) Die _der Fachgebietssprecher_in ist weiter zuständig für die Mitwirkung an allen Beschlüssen des Akademischen Senats, die die Belange des Fachgebiets berühren; die _der Fachgebietssprecher_in kann zu den entsprechenden Beschlussvorlagen spätestens in der Sitzung des Akademischen Senats Stellung nehmen. Beschlüsse des Akademischen Senats über die den Bereich des Fachgebiets betreffenden
 1. Angelegenheiten von Lehre, Forschung, Kunstausbildung und Prüfung,
 2. Berufungsvorschläge,
 3. Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen und
 4. Zuweisungen von Stellen, Personal- und Sachmitteln,

die ganz oder teilweise entgegen der vorherigen Stellungnahme des _der Fachgebietssprechers_in getroffen worden sind, leitet der _die Präsident_in diesem _dieser vor ihrer Ausführung erneut zu. Widerspricht die _der Fachgebietssprecher_in dem Beschluss des Akademischen Senats innerhalb von sieben Tagen, so hat der Akademische Senat über den Gegenstand innerhalb angemessener Frist erneut zu beraten und zu beschließen. Zu der erneuten Beratung ist die _der Fachgebietssprecher_in mit beratender Stimme einzuladen.

§ 22 Wahl und Amtszeit Fachgebietssprecher_in

- (1) Die dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professor_innen und hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter_innen wählen aus dem Kreis der dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professor_innen eine_n Fachgebietssprecher_in und eine Vertretung mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der _die Fachgebietssprecher_in werden durch den _die Präsidenten_in bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Fachgebietssprecher_innen und der Vertretungen beträgt zwei Jahre.

§ 23 Fachgebietssprecher_innen-Sitzung

- (1) Das Präsidium berät sich in allen Fragen, die die Fachgebiete bzw. Studiengänge betreffen, mit den Fachgebietssprecher_innen in der Fachgebietssprecher_innen-Sitzung.
- (2) Die Sitzung wird vom Präsidium einberufen. Tagesordnung und Ergebnisprotokoll werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht, soweit nicht Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes entgegenstehen.
- (3) Den Vorsitz führt die _der Präsident_in.

§ 24 Werkstätten

Die Werkstätten sind ein elementarer Teil der Hochschule. Sie arbeiten eigenständig, fachübergreifend und stehen allen Studierenden und Lehrenden offen.

Abschnitt Professor_innen und Honorarprofessor_innen

§ 25 Berufungen von Professor_innen

Die Hochschule regelt Grundsätze, Struktur und sonstige Ausgestaltung des Berufungsverfahrens in ihrer Berufsordnung.

§ 26 Honorarprofessor_innen

- (1) Zum_zur Honorarprofessor_in kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professor_innen gestellt werden (§ 100 BerlHG).
- (2) Eine Bestellung als Honorarprofessor_in setzt zudem eine überdurchschnittlich erfolgreiche mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus, davon mindestens ein Jahr an der Weissenhof Kunsthochschule Berlin. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit sowie die zusätzlichen künstlerischen Leistungen werden in der Regel durch eine mindestens fünf Jahre dauernde erfolgreiche künstlerische Praxis außerhalb der Hochschule erbracht.
- (3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des vorgesehenen Lehrgebietes entspricht, kann abweichend von Absatz 1 und 2 als Honorarprofessor_in bestellt werden, wer hervorragende Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (4) Als Honorarprofessor_in kann nicht bestellt werden, wer an der Hochschule hauptberuflich tätig ist.

§ 27 Verfahren zur Bestellung und Rechtsstellung von Honorarprofessor_innen

- (1) Honorarprofessor_innen werden auf Vorschlag des zuständigen Fachgebietes (Sprecher_in) durch Beschluss des Akademischen Senats vom Präsidium bestellt.
- (2) Der Vorschlag des zuständigen Fachgebietes wird zusammen mit folgenden Unterlagen unverzüglich dem_der Präsident_in zur Vorlage im Akademischen Senat zugeleitet:
 1. Lebenslauf,
 2. einschlägige Zeugnisse,
 3. ein Abteilungsgutachten, das zu den Kriterien gemäß § 116 Absatz 1 BerlHG ausführlich Stellung nimmt,
 4. mindestens zwei auswärtige Gutachten,
 5. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und/oder künstlerischen Veröffentlichungen,
 6. sonstige Nachweise.
- (3) Mit der Bestellung ist gemäß § 116 Absatz 2 Satz 3 BerlHG die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor_in“ verbunden.
- (4) Honorarprofessor_innen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt das Präsidium. Honorarprofessor_innen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrer_innen gemäß § 99 herangezogen werden.
- (5) Honorarprofessor_innen erhalten für die unentgeltlich durchgeführten Lehrveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale). Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsgeldpauschalen, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt.

§ 28 Verabschiedung und Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessor_innen

- (1) Honorarprofessor_innen werden verabschiedet:
 1. auf eigenen Antrag,
 2. mit Erreichen der für die Beamt_innen des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,
 3. wenn in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule den Lehrverpflichtungen nicht nachgekommen wird,
 4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei Beamt_innen gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,

5. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 BerlHG schuldig macht.
- (2) Die Bestellung wird zurückgenommen, wenn sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.
- (3) Die Entscheidungen über die Verabschiedung und Zurücknahme der Bestellung trifft das Präsidium. Dem_ der Honorarprofessor_in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach der Verabschiedung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 bzw. Abs. 2 darf die Bezeichnung „Professor_in“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 BerlHG entsprechend.

Abschnitt Ehrenmitglieder und Angehörigenstatus

§ 29 Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus

- (1) Die Hochschule hat gemäß § 43 Absatz 5 BerlHG das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds oder den Angehörigenstatus zu verleihen. Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus können nicht an Mitglieder der Hochschule, jedoch an Personen verliehen werden, deren Mitgliedschaft erloschen ist oder die von ihren amtlichen Pflichten entbunden sind.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt besonders herausragende, bedeutsame Verdienste um die Hochschule voraus. Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel „Ehrensensator_in“ verliehen werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des_ der Präsident_in verliehen. Dem Antrag sind Begründung und Lebenslauf der Person beizufügen. Der Akademische Senat hat bei einer Ehrenmitgliedschaft vor der abschließenden Beschlussfassung Gutachten beizuziehen.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus können auf Vorschlag des_ der Präsident_in oder eines Senatsmitglieds vom Akademischen Senat entzogen werden,
 1. wenn nachträglich festgestellt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr als gegeben angenommen werden können oder
 2. wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft bzw. dem Angehörigenstatus unwürdig im Sinne der Werte und Ziele der Hochschule erwiesen hat.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Angehörigen ergeben sich aus § 44 Absatz 1 Satz 2 BerlHG.

Abschnitt Rechtsvorschriften der Hochschule

§ 30 Geschäftsordnungen

- (1) Die Zentralen Organe bzw. Gremien der Hochschule geben sich Geschäftsordnungen, in denen auch die Verfahrensangelegenheiten einschließlich der Einberufung und Durchführung von zulässigen online- bzw. hybrid-Sitzungen geregelt werden.
- (2) Beschluss und Änderungen einer Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit; die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Änderungen treten erst in der darauffolgenden Sitzung in Kraft.
- (3) Mehrere Gremien können sich gemeinsame Geschäftsordnungen geben; diese bedürfen der Beschlüsse aller beteiligten Gremien mit der jeweiligen Mehrheit der Mitglieder der einzelnen Gremien.

§ 31 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

- (1) Gemäß § 90 BerlHG sind Rechtsvorschriften der Hochschule zu bestätigen. Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Grundordnung, Rahmengebührensatzung, Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium regeln, sind darüber hinaus durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu bestätigen.
- (2) Nachdem die zuständigen Organe bzw. Gremien der Hochschule Rechtsvorschriften beschlossen haben, werden die vollständigen Unterlagen unverzüglich dem Präsidium bzw. der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Eine Bestätigung durch das Präsidium kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Verstößt eine Rechtsvorschrift gegen geltendes Recht oder gefährdet sie die gebotene Konsistenz der Regelungen der Hochschule im Geltungsbereich der Grundordnung, kann das Präsidium
 1. die Bestätigung von Rechtsvorschriften versagen oder
 2. die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen.

Entspricht die zuständige Stelle einem Änderungsverlangen nicht innerhalb von drei Monaten, kann eine Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann das Präsidium die

von ihm geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung in Kraft setzen. Dieses gilt sinngemäß, wenn die Bestätigung versagt wurde.

- (4) Rechtsvorschriften der Hochschule werden im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

(1) Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten der Grundordnung jeweils folgende Amtszeit. Die Funktionsträger_innen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits gewählt und bestellt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt und führen ihre Funktionsbezeichnungen nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts weiter.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Hochschulrat gemäß dieser Grundordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 15. Februar 2027, gebildet. Bis zur Bildung des Hochschulrats gemäß dieser Grundordnung nimmt der bisherige Hochschulrat dessen Aufgabe wahr.

§ 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 30. April 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 110 vom 11.01.2004) in der Fassung vom 18.01.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 190 vom 08.06.2012),
2. Grundordnungsregelung – Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Fachgebiete - vom 06.07.1999 (Mitteilungsblatt Nr. 108 vom 27.11.2003) samt der Änderungen vom 9. April 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 133 vom 18.05.2006) und 18. April 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 141 vom 31.05.2007),
3. Einstweilige Grundordnungsregelung Frauenbeauftragte vom 08.04.1997 (Mitteilungsblatt Nr. 33 vom 23.05.1997),
4. Teilgrundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Befristung von Professuren auf Zeit (Mitteilungsblatt Nr. 132 vom 18.05.2006),
5. Einstweilige Grundordnungsregelung über die Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen gemäß §§116 und 133 BerlHG (Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 01.02.1996) samt der Änderung vom 12.12.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 10.01.1996).